

# Nachbarschafts-Konzept 2.0

## für die Arbeit der Evangelischen Jugend mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis Hittfeld

Vorlage für den Kirchenkreistag des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Hittfeld am 23. Oktober 2019

---

## 1. Grundsätzliches

---

### 1.1 Grundsätze des nachbarschaftlichen Arbeitens - Hintergrund & Begründung

---

Der Kirchenkreistag Hittfeld hat am 27. November 2007 in seinem Planungs-Papier „Was wir wollen – was wir können“<sup>1</sup> beschlossen, die Arbeit der Evangelischen Jugend mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis in Nachbarschaften zu organisieren: Hauptberuflich Mitarbeitende für die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen werden gemeinde-übergreifend eingesetzt und machen Angebote in allen Gemeinden. Dadurch gibt es für Kinder und Jugendliche flächendeckend Ansprechpartner.

Im Kirchenkreis wurden sieben Nachbarschaften eingerichtet, die zur Zeit (2019) folgende Stellen-Ausstattung für die Arbeit der Evangelischen Jugend mit Kindern und Jugendlichen haben:

<b>Kirchengemeinden / Nachbarschaften</b>	<b>Stellen im Stellenplan des Kirchenkreises</b>
Jesteburg/ Bendestorf	0,5 (+ 0,5 Förderkreis)
Rosengarten (ehem. Klecken / Nenndorf)	0,5
Buchholz (St. Paulus, St. Johannes, Sprötze, Ho-Se)	1,5 (+ 0,5 Förderkreis)
Neu Wulmstorf /Elstorf	1,0
Hollenstedt / Moisburg	0,5 (+ 0,5 Förderkreis)
Seevetal (Maschen, Hittfeld, Meckelfeld)	1,5
Ha-Hei-To (Handeloh-Heidenau-Tostedt)	1,0

### 1.2 Grundsatzbeschluss in neuer Fassung

---

Die Arbeit der Evangelischen Jugend mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis Hittfeld wird in Nachbarschaften organisiert. Dazu schließen sich die Kirchengemeinden einer Nachbarschaft zu Arbeitsgemeinschaften nach § 5 des Regionalgesetzes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zusammen (s.u. Punkt 2.1).

Im Stellenrahmenplan des Kirchenkreises Hittfeld werden die Personalmittel für die Stellen der Hauptamtlichen für den Bereich der Evangelischen Jugend für die einzelnen Nachbarschaften ausgewiesen. Privatrechtlich beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Bereich der Evangelischen Jugend werden vom Kirchenkreis angestellt und den Nachbarschaften zugewiesen.

Sachmittel für die Arbeit der Evangelischen Jugend mit Kindern und Jugendlichen werden von den Kirchengemeinden einer Nachbarschaft aufgebracht (s.u. Punkt 3.1).

### 1.3 Profil und Angebote der Arbeit der Evangelischen Jugend

---

Grundlage der Arbeit der Evangelischen Jugend mit Kindern und Jugendlichen ist die Ordnung für die Evangelische Jugend in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.<sup>2</sup>

Das Profil und die Ausrichtung der Arbeit der Evangelischen Jugend mit Kindern und Jugendlichen in einer Nachbarschaft berät und entscheidet der jeweilige Koordinierungsausschuss nach Beratung mit den Kirchenvorständen der Nachbarschaft.

Folgende Punkte sollen dabei berücksichtigt werden:

- Bildungsarbeit (Aus- und Fortbildung)
- Spiritualität
- Freizeiten und Ferienprogramm vor Ort
- schulnahe Jugendarbeit
- Angebote für Kinder und Jugendliche aus allen Schulformen
- Schnittstelle Konfirmandenarbeit und Evangelische Jugend

---

<sup>1</sup> siehe: „Was wir wollen – was wir können“ Planung für den Kirchenkreis Hittfeld 2009-2012

<sup>2</sup> siehe: Ordnung für die Evangelische Jugend in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

---

## 2. Beteiligte

---

### 2.1 Arbeitsgemeinschaften nach § 5 Regionalgesetz, Koordinierungsausschüsse

---

Die Kirchengemeinden einer Nachbarschaft bilden eine Arbeitsgemeinschaft nach § 5 des Regionalgesetzes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (RegG: Arbeitsgemeinschaft durch schriftliche Vereinbarung). In der schriftlichen Vereinbarung jeder Nachbarschaft wird als Gegenstand der Zusammenarbeit die gemeinsame Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nach der Ordnung der Evangelischen Jugend in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers benannt. Als gemeinsame Stelle nach § 6 Absatz 2 RegG wird jeweils ein Koordinierungsausschuss gebildet.<sup>3</sup>

Die Koordinierungsausschüsse in den einzelnen Nachbarschaften setzen sich wie folgt zusammen:

1. Je eine ehrenamtliche Vertreterin bzw. ein ehrenamtlicher Vertreter jedes Kirchenvorstands aus den beteiligten Kirchengemeinden,
2. eine der Zahl der unter Punkt 1 genannten Personen entsprechende Zahl von Vertreterinnen bzw. Vertretern des Nachbarschaftsjugendkonvents,
3. eine Ordinierte bzw. ein Ordiniertes, die bzw. der von den Kirchenvorstands-Vertreterinnen bzw. -Vertretern im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen und Pfarrämtern der Nachbarschaft berufen wird,
4. die hauptamtlich Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Nachbarschaft in beratender Funktion.

Weitere Mitglieder oder Gäste der Koordinierungsausschüsse ohne Stimmrecht können in den Nachbarschaften verabredet werden.

Die Koordinierungsausschüsse konstituieren sich jeweils innerhalb von 6 Monaten nach dem Beginn einer Kirchenvorstands-Wahlperiode und bleiben bis zur Konstituierung eines neuen Koordinierungsausschusses im Amt. Sie wählen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Diese bzw. dieser führt die Geschäfte analog den Regelungen für Kirchenvorstände nach der Kirchengemeindeordnung.

Sollte der Kirchenkreisvorstand feststellen, dass in der Nachbarschaft kein Koordinierungsausschuss zustande gekommen ist bzw. existiert, setzt er Bevollmächtigte ein, die die Aufgaben und Befugnisse des Koordinierungsausschusses übernehmen. Die Bevollmächtigten werden abgelöst, sobald der Kirchenkreisvorstand feststellt, dass ein Koordinierungsausschuss existiert.

Bei Verabschiedung des Nachbarschafts-Konzeptes 2.0 bestehende Koordinierungsausschüsse entscheiden, zu welchem Zeitpunkt in der betroffenen Nachbarschaft die Zusammensetzung des Koordinierungsausschusses nach Absatz 2 umgesetzt wird. Dies geschieht spätestens bei der Neukonstituierung nach dem Beginn der Kirchenvorstands-Wahlperiode ab 2024.

Den Koordinierungsausschüssen werden folgende Aufgaben übertragen:

- Koordination und Ermöglichung einer gemeinsamen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in allen beteiligten Kirchengemeinden. Für Bereiche außerhalb der Evangelischen Jugend (z.B. Krabbelgruppen, Kirchenmusik, usw.) ist der Koordinierungsausschuss ansprechbar und unterstützend tätig.
- Die vom Kirchenkreis übertragene Dienstaufsicht und Weisungsbefugnis gegenüber den hauptamtlich angestellten Mitarbeitenden,<sup>4</sup>
- Förderung einer geordneten Jahresplanung und der Durchführung der Angebote,
- Regelmäßige Kommunikation mit den Kirchenvorständen und dem Nachbarschaftsjugendkonvent,
- Haushaltsführung der Nachbarschaft.

### 2.2 Nachbarschaftsjugendkonvente, Vollversammlung

---

Die **Nachbarschaftsjugendkonvente** sind die selbstbestimmten Entscheidungsgremien der Evangelischen Jugend in den jeweiligen Nachbarschaften. Evangelische Jugend meint und beinhaltet Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Nachbarschaften für Menschen im Alter von 6 bis 27 Jahren.

---

<sup>3</sup> Mustersatzung siehe Anlage

<sup>4</sup> Musterdienstanweisung siehe Anlage

Die Nachbarschaftskonvente setzen sich zusammen aus allen in der Nachbarschaft engagierten ehrenamtliche Mitarbeitenden. Sie geben sich jeweils eine Satzung. Grundlage dieser Satzung ist die Ordnung für die Evangelische Jugend in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. Die Satzung wird vom jeweiligen Koordinierungsausschuss zur Kenntnis genommen und genehmigt.

In der Nachbarschaft hauptamtlich Mitarbeitende haben im Nachbarschaftsjugendkonvent beratende Funktion.

Die Nachbarschaftsjugendkonvente sind für die Planung und Durchführung von Angeboten der Evangelischen Jugend mit-zuständig. Sie stellen Anträge an den Koordinierungsausschuss, um Mittel für die Umsetzung der Planungen zu erhalten. Der Nachbarschaftsjugendkonvent delegiert Jugendliche in den Koordinierungsausschuss.

Die **Vollversammlung der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis** ist das selbstbestimmte Entscheidungsgremium der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis Hittfeld. Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der Nachbarschaftskonvente. Evangelische Jugend meint und beinhaltet Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis für Menschen im Alter von 6 bis 27 Jahren.

Die Vollversammlung gibt sich eine Satzung. Grundlage dieser Satzung ist die Ordnung für die Evangelische Jugend in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. Die Satzung wird vom Kirchenkreisvorstand zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Der Vollversammlung werden folgende Aufgaben übertragen:

- Planung, Koordinierung und Reflexion gemeinsamer Vorhaben,
- Vernetzung und Kontakt zwischen der Kinder- und Jugendarbeit in den Nachbarschaften,
- Vertretung der Jugendarbeit in anderen Gremien (Sprengel, KKT, ...),
- Entscheidung über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Finanzen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Die Kirchenkreisjugendwartin bzw. der Kirchenkreisjugendwart und die Kirchenkreisjugendpastorin bzw. der Kirchenkreisjugendpastor und die weiteren hauptamtlich Mitarbeitenden im Kirchenkreisjugenddienst haben in der Vollversammlung beratende Funktion.

## **2.3 Hauptamtliche und Ihre Aufgaben**

---

**Die Hauptamtlichen** in den Nachbarschaften haben folgende Aufgaben:

- Die Hauptamtlichen sind zuständig für alle religionspädagogischen Aspekte der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in ihrer jeweiligen Nachbarschaft.
- Sie schaffen einen Rahmen und Strukturen, um eine gelingende Arbeit in der Nachbarschaft zu ermöglichen.
- Sie übernehmen die kontinuierliche Begleitung und Schulung von ehrenamtlich Mitarbeitenden.
- Sie sorgen für Angebote zur Teilnahme für Kinder und Jugendliche.
- Sie sind Impulsgebende für Ehrenamtliche.
- Sie sorgen für den Aufbau und Begleitung von Gremien der Ev. Jugend vor Ort.
- Sie sind Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartner der Schulen vor Ort.
- Sie sind zusammen mit den Pfarrämtern verantwortlich für die Schnittstelle der Konfirmandenarbeit zur Jugendarbeit.
- Sie bieten Arbeit mit Eltern an.
- Sie sind Anwältinnen bzw. Anwälte der Arbeit mit Kinder & Jugendlichen.

**Der Kirchenkreisjugenddienst (KKJD)** hat folgende Aufgaben:

- Die Aus- und Fortbildung der Jugendleiterinnen und Jugendleiter mit dem besonderen Profil der Evangelischen Jugend,
- das Angebot von Bildungsseminaren und Aktionen für Jugendliche,
- das Angebot spiritueller „Räume“ für Jugendliche, in denen Kirche (er-)lebbar ist,
- die Durchführung von Freizeiten für Kinder und Jugendliche (auch für Kirchenferne und finanziell Schwächere),
- die Begleitung von ehrenamtlichen Freizeitteams,
- das Angebot einer Anlauf- und Informationsstelle für haupt- und ehrenamtlich Tätige,
- die Unterstützung bei der Umsetzung von Projektideen o.ä. in Nachbarschaften,
- die Begleitung der Jugendgremien,
- die Fortschreibung der Qualitätsstandards in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- die Vertretung der Evangelischen Jugend in kirchlichen und kommunalen Gremien,

- die Öffentlichkeitsarbeit für die Evangelische Jugend,
- die Mitarbeit bei Visitationen im Bereich Jugendarbeit, Beratung von Koordinierungsausschüssen in Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- die Koordination und Vernetzung.

### **Fachkonferenz der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis Hittfeld**

Die Kirchenkreisjugendwartin bzw. der Kirchenkreisjugendwart organisiert und lädt zu einer regelmäßigen Fachkonferenz für alle in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätigen Hauptamtlichen ein.

Die Fachkonferenz hat folgende Aufgaben und Inhalte<sup>5</sup>:

- Klärung der Belange, Probleme und Herausforderungen von Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis Hittfeld,
- Vernetzung der Hauptamtlichen, die in der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig sind,
- Fachlicher und kollegialer Austausch, Diskussionen, Reflexion und Weiterentwicklung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis (z.B. Entwicklung von Qualität),
- Weitergabe des aktuellen Wissensstands (z.B. auch durch externen Referentinnen oder Referenten).
- Die Fachkonferenz versteht sich als Anwalt der Kinder und Jugendlichen und vertritt ihre Belange, wenn nötig, in der Öffentlichkeit.
- Die Fachkonferenz agiert als Impulsgeber im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- Die in der Fachkonferenz getroffenen Entscheidungen und Absprachen versteht sie als Empfehlung für alle, die in der Kirche mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben.

## **2.4 Beratungs-Treffen**

---

Zweimal jährlich lädt die Kirchenkreisjugendwartin bzw. der Kirchenkreisjugendwart die Vorsitzenden der Koordinierungsausschüsse und ein Mitglied des Kirchenkreisvorstands zu einem Treffen zum Austausch und zur Beratung über Erfahrungen und Ziele der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis ein. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Beratungs-Treffens beraten den Kirchenkreistag und legen ihm ggf. Vorschläge für Überarbeitungen und Fortschreibungen des Konzepts vor.

## **3. Finanzen**

---

### **3.1 Personalmittel für die Evangelische Jugend**

---

Im Stellenrahmenplan des Kirchenkreises Hittfeld werden die Personalmittel für die Stellen der Hauptamtlichen für den Bereich der Evangelischen Jugend für die einzelnen Nachbarschaften ausgewiesen (s.o. Punkt 1.2).

### **3.2 Sachmittel für die Arbeit der Evangelischen Jugend mit Kindern und Jugendlichen**

---

In jedem Kirchengemeinde-Haushaltsplan gibt es einen Haushaltsansatz für die Arbeit der Evangelischen Jugend mit Kindern und Jugendlichen, der der jeweiligen Nachbarschaft für die Finanzierung von Sachkosten zur Verfügung steht. Bei der Aufstellung der Haushaltspläne wird ein Haushaltsansatz von 0,50 Euro pro Gemeindeglied empfohlen. Dieser Haushaltsansatz kann durch Spenden oder andere Finanzierungsmöglichkeiten der einzelnen Kirchengemeinden erweitert werden.

Die Koordinierungsausschüsse erstellen jährliche Haushaltspläne für die Arbeit der Evangelischen Jugend in der jeweiligen Nachbarschaft.

Alle Ausgaben (inkl. Fahrt- und Fortbildungskosten und Büro der Hauptamtlichen) für die Arbeit der Evangelischen Jugend mit Kindern und Jugendlichen laufen über die Nachbarschaftshaushalte und werden von den Koordinierungsausschüssen verwaltet.

---

<sup>5</sup> siehe Geschäftsordnung